

VertraulichInstitut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

761/52

WIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich, Dr. GUENTHER REINECKE,
schwöre, sage aus und erkläre wie folgt:

Ich heiße GUENTHER REINECKE und bin am 18. April 1908 in Stuttgart geboren. Meine Schulbildung bestand aus 3 Jahren Volksschule, 9 Jahre Gymnasium mit Abitur und 5 Jahren Universitätsstudium. Seit 1931 war ich Gerichtsreferendar und seit 1934 Gerichtsassessor, hierauf Sachbearbeiter fuer Disziplinarsachen in der SS. Von 1939 bis 1945 war ich Richter in der Kriegsgeschicklichkeit der Waffen-SS.

Der NSDAP gehöre ich als Mitglied seit Mai 1933 an. Von Mai 1933 bis Juli 1939 war ich in der allgemeinen SS, von Juli 1939 bis Mai 1945 in der Verfügungstruppe der Waffen-SS. Mein letzter Dienstgrad in der Waffen-SS war Oberführer W-SS-

In der Waffen-SS bestand das gleiche System des Militärgerichtswesens wie in der Wehrmacht. Es fanden die gleichen Gesetze Anwendung, wie bei der Wehrmacht und es gab auch bei der Waffen-SS eine bestimmte Personengruppe, der gerichtsherrliche Befugnisse zukamen. Mit diesen gerichtsherrlichen Befugnissen wurden in der Waffen-SS für die Fronttruppen die Divisionskommandeure und im Heimatkriegsgebiet die Höheren SS- und Polizeiführer betraut. Im Jahre 1940 haben die Hauptamtchefs, die Chefs der 12 Hauptämter, durchgesetzt, besondere gerichtsherrliche Befugnisse für die Angehörigen ihres Stabes zu bekommen, d.h. daß die Chefs der Hauptämter, darunter auch POHL als Chef des WVHA, Gerichtsherren wurden für die Angehörigen ihres Hauptamtes.

Ein Gerechtsherr konnte auf das Gerichtswesen stets einen gewissen Einfluß ausüben, da der Gerichtsherr eigentlich der Herr des Verfahrens war. Er allein hatte das Recht, ein Verfahren einzuleiten, er allein konnte eine Anklage erheben, er allein konnte ein Verfahren zur Einstellung bringen, er allein konnte ein Urteil bestätigen bzw. aufheben und er allein hatte das Recht, die Strafvollstreckung anzuordnen. Infolgedessen ist

die Stellung des Gerichtsherrn innerhalb des Gerichtswesens eine sehr mächtige gewesen und es war dem Gerichtsherrn ohne weiteres möglich, weitgehendsten Einfluss auf das Gerichtswesen bzgl. der ihm als Gerichtsherrn Unterstellten zu nehmen.

Was die Stellung POHLS als Gerichtsherr in seinem Hauptamt anbelangt, so hatte sich herausgestellt, daß er sich ein eigenes System der Untersuchungsführer geschaffen hatte, die er nicht nur in seinem eigentlichen Hauptamte in Berlin sitzen hatte, sondern auch in vielen Zweigstellen bzw. in den Konzentrationslagern, die ihm unterstanden. Die Untersuchungsführer oder besser gesagt Gerichtsoffiziere hatten von ihm selbst Anweisung, alle strafbaren Handlungen, die ans Tageslicht gekommen waren, auf dem Dienstwege an das WVHA, also an POHL zu melden und POHL traf dann seine Entscheidung, ob ein Verfahren eingeleitet werden sollte oder nicht.

Die gerichtsherrliche Gewalt POHLS bezog sich auf alle Führer und Männer des WVHA. Bis 1943/44 hatte POHL als Gerichtsherr vollkommene gerichtsherrliche Gewalt über alle Personen, die im WVHA direkt oder in allen Zweigstellen desselben gearbeitet haben, d.h. nicht nur die Angehörigen des WVHA am Dienstsitz in Berlin, sondern an allen anderen Orten, auch in Konzentrationslagern. Nach dieser Zeit wurde durch einen Befehl MIMMLERS festgelegt, daß die Hauptamtchefs nur noch Gerichtsherrn für die Angehörigen ihres Hauptamtes am Dienstsitz sind, für POHL waren es also nur noch die Angehörigen des WVHA in Berlin. Für die vorhandenen Zweigstellen jedes Hauptamtes in ganz Deutschland und teilweise auch im besetzten Gebiet war der jeweilige Höhere SS- und Polizeiführer als Gerichtsherr ^{zuständig} ~~notwendig~~. Dies hat jedoch POHL nicht gehindert, sein altes System der Gerichtsoffiziere beizubehalten und intern an diese Gerichtsoffiziere die Anweisung zu geben, nach wie vor an ihn zu berichten. Offiziell unterstanden nur die Angehörigen der SS und Polizei der Gerichtsbarkeit POHLS, nicht aber die Insassen der Konzentrationslager. Noch im Herbst 1944 hat sich der Justizminister auf den Standpunkt gestellt, daß die Jurisdiktion für die Konzentrationslagerinsassen ausschließlich bei der allgemeinen Justiz selbst liege. POHL ist also für die Häftlinge der Konzentrationslager nicht Gerichtsherr gewesen. Wenn in einem Konzentrationslager strafbare Handlungen von Insassen begangen wurden, dann wäre es Pflicht des zuständigen Kommandanten bzw. seines Beauftragten gewesen, der politischen Abtei-

lung die strafbare Handlung auf dem normalen Wege der ordentlichen Justiz zu melden, d.h. dem Staatsanwalt zur Anzeige zu bringen, damit dieser in der Lage war, nun ein Strafverfahren durchzuführen. Das ist aber nicht geschehen.

Daß sich innerhalb der 12 Hauptämter die Chefs derselben einen solchen Justizapparat geschaffen haben, war eine allgemeine Erscheinung, ist aber nach der schlechten Seite hin bei den meisten Hauptämtern nicht in Erscheinung getreten mit Ausnahme des WVHA, des SS-Hauptamtes und RSHA.

Durch das Gesetz über die Geheime Staatspolizei von 1939 hatte der Chef des RSHA die Befugnis erhalten, Leute zu verhaften und in ein Konzentrationslager zu sperren. Durch dieses Gesetz ist der Häftling, wenn er verhaftet wurde, rechtlos gemacht worden und außerhalb des deutschen Justizwesens gestanden. Der Häftling des Konzentrationslagers unterstand schon vollkommen der rechtlichen Gewalt des RSHA und des WVHA.

Der Gerichtsoffizier im Konzentrationslager hatte laut Gesetz die gleichen Pflichten wie der Gerichtsoffizier bei der Truppe, d.h. er ist verpflichtet gewesen, allen Strafhandlungen in den Konzentrationslagern auf die Spur zu kommen und im Falle der Feststellung einer strafbaren Handlung einen Tatbericht zu machen und diesen mit dem Antrag, eine Anklage zu erheben, dem Gerichtsherrn vorzulegen. Dies war die wesentliche Aufgabe des Gerichtsoffiziers im Untersuchungsstadium. Das bezog sich jedoch nur auf Leute, die dem Gerichtswesen als Angehörige der SS, der Polizei und der Wachmannschaften unterstanden. Es gab in den Konzentrationslagern eine Art interner Lagerordnung, die Disziplinarstrafen für Häftlinge vorsah. Das sind Dinge, die sich vollkommen außerhalb der Strafjustiz bewegen und die ausschließlich auf dieser internen Lagerordnung fußen. Es ist mir bekannt, daß es nicht bei der Prügelstrafe geblieben ist und daß auch in manchen Fällen auf Wunsch der Lagerleitung die Todesstrafe durchgeführt wurde. Wenn solche Dinge vorgekommen sind, sind es Eigenmächtigkeiten von Lagerkommandanten gewesen, die vollkommen außerhalb des Gesetzes stehen. Ich nehme als sicher an, daß POHL hier innerhalb des Systems der Konzentrationslager eine Organisation zur Bestrafung von Häftlingen wegen irgendwelcher Straftaten geschaffen hat, die absolute Eigenmächtigkeiten darstellen und mit dem Gesetz, mit der normalen Strafjustiz der SS und Polizei überhaupt nichts zu tun haben. Wenn die in den Konzentra-

tionslagern anwesenden Gerichtsoffiziere ihre Tätigkeit auch auf die Häftlinge ausdehnten, dann müssen sie ihre Macht und gesetzliche Gewalt nur von POHL als obersten Gerichtsherrn erhalten haben. Wenn POHL in der letzten Zeit Gerichtsoffiziere eigenmächtig ernannt hat und das in den Konzentrationslagern eingeführte System beibehalten hat, daß er insbesondere durch seine Gerichtsoffiziere die Sachen an sich heranzog, dann war das ebenfalls eine Eigenmächtigkeit POHLS, die außerhalb des Gesetzes steht. POHL war für die Tätigkeit der Gerichtsoffiziere und für all das verantwortlich, was die Gerichtsoffiziere als verlängerte Gerichtsgewalt POHLS in den einzelnen ^{Zwang} Zweigstellen oder Lagern durchgeführt haben. Auch das RSHA hat seinen eigenen Justizapparat gehabt, die sog. politische Abteilung, sodaß es in den Lagern Strafen und Exekutionen gab, die vom RSHA verfügt wurden und auf der anderen Seite Strafen und Exekutionen, die von der Lagerleitung ausgingen.

Strafverfahren gegen einen SS-Angehörigen, der dem WVHA unterstand, konnten nur von einem SS- und Polizeigericht durchgeführt werden, wenn der Untersuchungsführer des WVHA einen Fall tatsächlich dem SS- und Polizeigericht zur Aburteilung übergeben hatte. Gegen ein Urteil des SS- und Polizeigerichtes gab es keine Möglichkeit eines Rechtsmittels. Es gab im deutschen Kriegsstrafrecht und das gleiche gilt auch für die Wehrmacht, nur eine Instanz und die war endgültig. Das Urteil selbst mußte aber dem Gerichtsherrn zur Bestätigung vorgelegt werden und war erst danach rechtskräftig. Das Urteil konnte auch aufgehoben werden, in welchem Falle die Sache zurückgehen mußte und eine neue Verhandlung vor einem neuen Gericht anberaumt worden ist. Der Gerichtsherr selbst konnte ein Urteil nur mildern, nicht verschärfen. Er mußte auch noch die Verfügung über die Strafvollstreckung treffen, wann der Verurteilte den Strafantritt beginnen soll.

Was die Stellung von POHL im Verfahren gegen den Standartenführer KOCH in Buchenwald anbelangt, so muß ich dazu sagen, daß POHL alles erdenkliche unter restloser Ausnützung seiner immerhin gewichtigen Machtstellung getan hat, um das Gerichtswesen der SS- und Polizei im Verfahren gegen KOCH unmöglich zu machen. Er hat nach meiner Auffassung hier mit KOCH zusammengearbeitet und er hat sich deshalb gegen die gerichtliche Untersuchung im Konzentrationslager gewehrt. Er hat den Befehl gegeben, daß überhaupt

keine Richter mehr in ein Konzentrationslager hinein dürfen. POHL hat z.B. an KOCH einen Brief geschrieben, indem er ihm gratuliert, daß er den Richtern entwischt war und darin zum Ausdruck gebracht, daß er, wenn wieder einmal ein arbeitsloser Jurist seine Hand gegen ihn ausstrecken würde, dann mit der ganzen Macht seiner Person dazwischen fahren würde. Ich muß sagen, daß POHL überall, wo er nur konnte, versucht hat, die Arbeit des Gerichtswesens der SS und Polizei in den Konzentrationslagern zu torpedieren. POHL hat sich im Sinne der SS-Gerichtsspartei strafbar gemacht, doch war es sehr schwer, ihm etwas nachzuweisen. Er ist sehr geschickt bei diesen Dingen vorgegangen. POHL hat nach meiner persönlichen Auffassung mit den Korruptionen in den Konzentrationslagern zu tun gehabt, d.h. er war selbst nicht mehr in der Lage, gegen die Leute vorzugehen, selbst wenn er es gewollt hätte. Aus diesem Grund stellte er sich nach meiner Auffassung gegen all diese Untersuchungen, die durchgeführt worden sind. Wir haben vom Z.b.V.-Gericht schon im Jahre 1944 begonnen, Material gegen POHL zu sammeln u.zw. haben wir dieses Material sowohl auf dem Korruptionssektor, wie auch auf dem Sektor unserer Untersuchungen in den Konzentrationslagern gesammelt. Es ist da alles zusammengestellt worden, was er ^{da} für Schwierigkeiten gemacht hat. Es ist ein Fall herausgegriffen worden, wo er im Konzentrationslager Sachsenhausen einen Sträfling exekutieren wollte, weil er mit uns zusammengearbeitet hat. Wir haben ^{das} im letzten Augenblick verhindern können. Wir wollten POHL für die Zustände verantwortlich machen, die wir selber schon in den Konzentrationslagern aufgedeckt hatten und strafrechtlich verfolgt wurden. Wir hatten auch die Absicht, im Jahre 1945 bei HIMMLER die Durchführung des Strafverfahrens gegen POHL zu erwirken. Dies war sehr schwierig, denn POHL hatte eine ungeheure Machtstellung bei HIMMLER und wir konnten erst etwas tun, wenn wir 100prozentige Beweise für die Tätigkeit ^{Pohl's} gesammelt hatten.

Ich habe obige Erklärung, bestehend aus acht Seiten in deutscher Sprache gelesen und erkläre, daß es nach meinem besten Wissen und Glauben die volle Wahrheit ist. Ich hatte Gelegenheit, Änderungen und Berichtigungen in obiger Erklärung vorzunehmen. Diese Erklärung habe ich freiwillig gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Drohung oder Zwang ausgesetzt.

Nürnberg, Deutschland, den 7. Februar 1947

25-121-6

Eidesst. Erklärung
26.4.47.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Dr. GÜNTHER REINECKE schwöre, sage aus und erkläre:

1. Ich bin am 18. April 1908 in Stuttgart geboren. Meine Schulbildung bestand aus 3 Jahren Volksschule, 9 Jahren Gymnasium mit Abitur und 5 Jahren Universitätsstudium. Seit 1931 war ich Gerichtsreferent und seit 1934 Gerichtsassessor, hierauf Sachbearbeiter für Disziplinarsachen in der SS. Von 1939 bis 1945 war ich Richter in der Kriegsgerichtsbarkeit der Waffen-SS.

2. Der NSDAP gehörte ich als Mitglied seit Mai 1933 an. Meine Nummer war 3.257.841. Vom Mai 1933 bis Juli 1939 war ich in der Allgemeinen SS, meine SS-Nummer war 77 151. Mein höchster Dienstgrad war Sturmbannführer. Vom Juli 1939 bis Mai 1945 war ich in der Verfügungstruppe der Waffen-SS. Mein höchster Dienstgrad in der Waffen-SS war Oberführer.

3. In der Waffen-SS bestand das gleiche System des Militärgerichtswesens wie in der Wehrmacht. Mit diesen gerichtsherrlichen Befugnissen wurden in der Waffen-SS für die Fronttruppen die Divisionskommandeure und im Heimatkriegsgebiet die höheren SS- und Polizeiführer betraut. Im Jahre 1940 haben es die Hauptamtchefs, die Chiefs der 12 Hauptämter, durchgesetzt, besondere gerichtsherrliche Verfügungen für die Angehörigen ihres Stabes zu bekommen, d.h., daß die Chiefs der Hauptämter, darunter GOTTLOB BERGER als Chef des SS-Hauptamtes, Gerichtsherren wurden für die Angehörigen ihres Hauptamtes.

4. Ein Gerichtsherr konnte auf das Gerichtswesen einen gewissen Einfluß ausüben, da der Gerichtsherr eigentlich der Herr des Verfahrens war, er allein hatte das Recht ein Verfahren einzuleiten, er allein konnte eine Anklage erheben, er allein konnte ein Verfahren zur Einstellung bringen, er allein konnte ein Urteil bestätigen, er allein hatte das Recht die Strafvollstreckung anzuordnen. Infolgedessen ist die Stellung des Gerichtsherren innerhalb des Gerichtswesens eine sehr mächtige gewesen.

5. Die Hauptamtchefs (Gerichtsherren) haben meistens geschulte Juristen (Gerichtsoffiziere) zu ihrer Verfügung gehabt für die Ausarbeitung der juristischen Angelegenheiten. Diese Gerichtsoffiziere hatten praktisch die Stelle eines Untersuchungsführers. GOTTLOB BERGER, der Chef des SS-Hauptamtes, hatte jahrelang einen Hauptsturmführer HENNINGS als Gerichtsoffizier. Er wurde etwa 1944 abgelöst von einem anderen Gerichtsoffizier.

6. Auf Grund meiner Stellung als Richter in der Kriegsgerichtsbarkeit der Waffen-SS kann ich folgende Einzelheiten angeben, bezüglich meiner Kenntnisse der DIRLEWANGER-BRIGADE: Das Hauptamt SS-Gericht hat sich, soviel ich unterrichtet bin, das erste Mal eingehend mit der BRIGADE DIRLEWANGER beschäftigt im Jahre 1943. Es war bekannt, daß diese Brigade, welche auf Befehl HITLERS aufgestellt wurde, ursprünglich als Bataillon und zwar aus vorbestraften Wilddieben, die man aus dem Gefängnis gerausgeholt hatte, bestand. Dieser "Haufen DIRLEWANGER" ist deshalb keine SS-Einheit gewesen, sondern er war eine Bewährungseinheit, eine Einheit unter einem Führer, nämlich DIRLEWANGER, der der SS angehörte. Man wußte auch, daß dieser "Haufen DIRLEWANGER" die Gerichtsgewalt von ADOLF HITLER selbst hatte. DIRLEWANGER hatte von HITLER das Recht bekommen über Leben und Tod seiner eigenen Leute zu entscheiden. Auch war es bekannt, daß GOTTLOB BERGER, Chef des SS-Hauptamtes, die DIRLEWANGER BRIGADE betreute und von sich selbst aus sagte, daß DIRLEWANGER sein Schützling sei. Aus diesem Grunde leitete man beim Hauptamt SS-Gericht die Beschwerden gegen DIRLEWANGER an GOTTLOB BERGER weiter.

7. Im Jahre 1943 kam ein Befehl von HIMMLER, der von GOTTLOB BERGER weitergegeben wurde, daß die von SS- und Polizeigerichten Bestraften, die in unseren eigenen Strafvollzugsanstalten saßen, zu einem großen Teil der Einheit DIRLEWANGER zur Bewachung zu übergeben seien. Es wurde mit HENNINGS, dem Gerichtsoffizier von GOTTLOB BERGER verhandelt. Dabei hat sich herausgestellt, daß die BRIGADE-DIRLEWANGER durch kriminelle Elemente aus dem K.Z.Lager ergänzt worden ist. Es wurden also Vorbestrafte, die in K.Z.Lagern ihre Strafe verbüßten und die DIRLEWANGER persönlich aussuchte, herangezogen, um die BRIGADE DIRLEWANGER zu verstärken. Der Kampf des Hauptamtes SS-Gericht gegen die Abgabe von vorbestraften SS-Angehörigen an DIRLEWANGER ging zu unseren Ungunsten aus.

8. Im Laufe des Jahres 1944 war es dem Hauptamt SS-Gericht gelungen, die Gerichtsherrliche Gewalt BERGERS in einigen Punkten einzuschränken. Im Januar 1945 wurde ein Richter von der Dienststelle Hauptamt SS-Gericht beauftragt, ein besonderes Gericht bei DIRLEWANGER aufzubauen. Dieser Richter meldete sich später beim Hauptamt SS-Gericht und sagte aus, daß DIRLEWANGER gedroht hätte, er ließe ihn beseitigen, wenn er nicht innerhalb 8 Tagen die Einheit DIRLEWANGER verlasse. Daraufhin hat das Hauptamt SS-Gericht einen anderen Richter bestimmt, nämlich Sturmabführer KAMINSKI, das Gericht bei DIRLEWANGER aufzubauen. Was daraus geworden ist, weiß ich nicht, denn ich habe von KAMINSKI nichts mehr gehört.

Ich habe obige Erklärung bestehend aus 4 Seiten in deutscher Sprache gelesen und erkläre, daß es nach meinem besten Wissen und Glauben die volle Wahrheit ist. Ich hatte Gelegenheit, Änderungen und Berichtigungen in obiger Erklärung vorzunehmen. Diese Erklärung habe ich ohne Zwang gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Drohung oder Zwang ausgesetzt.

Garmisch, Deutschland, 26. April 1947

gez: Dr. Günther Reinecke

Hospital 2057

Garmisch, Deutschland, 26.4.47.

Protokoll

Ich, Dr. Günther Reinecke, habe das Wort "freiwillig" in meiner eidesstattlichen Erklärung vom 26.4.47-bestehend aus vier Seiten, gemacht in Garmisch, Deutschland-abgeändert in "ohne Zwang", weil ich das Wort juristisch anders auffasse. Da ich momentan noch in amerikanischer Haft bin, entspricht das Wort "freiwillig" meinem Standpunkt nach nicht ganz der juristischen Bedeutung.

Im Falle, daß ich schon entlassen wäre, würde ich dieses Bedenken nicht haben. Jedoch erkläre ich, daß ich meine Unterschrift völlig ohne Zwang und mit voller Mitwirkung meiner moralischen Einstellung gegeben habe.

Garmisch, Deutschland, 26.4.1947

gez: Dr. Günther Reinecke